



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Niedersachsen

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	7
3. Finanzierung	12
4. Beratung und Zuständigkeiten	24
5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?	27
6. Direkter Berufseinstieg	30
7. Nichtschülerprüfung	33
8. Hochschulstudium	35

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Niedersachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Für Personen mit anderen, als einschlägig bzw. fachnah definierten Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Niedersachsen grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter kann nur die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz gefördert werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent** statt und dauert in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung gibt es in vollzeitschulischer und in tätigkeitsbegleitender Form. Eine Verkürzung um ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich. Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten. An **Beruflichen Gymnasien – Gesundheit und Soziales** ist es möglich, sich in drei Jahren zur Sozialpädagogischen Assistenz zu qualifizieren und das Abitur zu erwerben.

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber in der Regel keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist unter Umständen der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher möglich. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Hier finden Sie [Allgemeine Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit:

1.1.1 Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten dauert regulär zwei Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG gefördert werden. Siehe [Kapitel 3.3](#).

1.1.2 Verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Direkt in Klasse Zwei der Ausbildung können Personen mit (Fach-) Abitur oder einer abgeschlossenen Ausbildung einsteigen. Diese sind dann in der vollzeitschulischen Form nach einem Jahr „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialpädagogischer Assistent“ . In der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitform dauert es, je nach Berufsfachschule, ein bis zwei Jahre. Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann die vollzeitschulische Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Deshalb mussten Träger in der Vergangenheit auf Vergütungen verzichten, sie „aus eigener Tasche“ oder über andere Wege refinanzieren.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität in Kitas** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung ermöglicht werden. Mit mittlerem Bildungsabschluss und Berufsausbildung ist eine Beschäftigung als „Zusatzkraft“ möglich. Die Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).

1.1.3 Teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildungsform wird an immer mehr Berufsfachschulen angeboten. Wer aufgrund der Qualifikation zum Einstieg in die Klasse Zwei der Ausbildung zugelassen wird, hat die Möglichkeit, den Berufsabschluss teilzeitschulisch (tätigkeitsbegleitend) innerhalb von einem bis zu zwei Jahren zu erreichen. Zu den Zugangsvoraussetzungen lesen Sie bitte [Kapitel 2.1](#)

In der Regel wird von den Berufsfachschulen vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler während der teilzeitschulischen Ausbildung tätigkeitsbegleitend einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgehen. Zu den Vorgaben und Ausbildungsbedingungen geben die Berufsfachschulen Auskunft.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Deshalb mussten Träger in der Vergangenheit auf Vergütungen verzichten, sie „aus eigener Tasche“ oder über andere Wege refinanzieren.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität in Kitas** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung ermöglicht werden. Voraussetzung ist der mittlere Bildungsabschluss und ein bereits vorhandener Berufsabschluss. Die Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ab 01.08.2023 gibt es eine Finanzhilfe des Landes für Kräfte in Ausbildung. Wer während der Ausbildung mit mindestens 15 Stunden in Kindergartengruppen tätig ist, kann dann eine Vergütung erhalten. Dies ist in [§ 30 NKitaG](#) geregelt.

1.1.4 Doppelqualifizierung Abitur und Sozialpädagogische Assistenz

Im Rahmen der Doppelqualifizierung kann neben der Allgemeinen Hochschulreife der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ erworben werden.

Dieser neue Bildungsgang dauert in der Regel drei Jahre. Bis zum Schuljahr 2023/24 wird er an allen Beruflichen Gymnasien –Gesundheit und Soziales –Schwerpunkt Sozialpädagogik eingeführt. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist für die Schulen.

Hier finden Sie [Informationen zum Bildungsgang](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher kann an **Fachschulen für Sozialpädagogik** in Niedersachsen vollzeitschulisch oder in tätigkeitsbegleitender Teilzeit absolviert werden. Sie dauert zwei, in Teilzeit bis zu vier Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Hier finden Sie [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vollzeitschulische Ausbildung dauert in Niedersachsen insgesamt zwei Jahre und wird nicht vergütet. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Siehe dazu [Kapitel 3.3.](#)

1.2.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert - je nach Schulstandort - drei bis vier Jahre. Diese Form wird nicht von allen Fachschulen in Niedersachsen angeboten. Tage in der Praxis und Fachschulunterricht wechseln sich miteinander ab. Jede Fachschule kann dies unterschiedlich organisieren. In der Regel wird von den Fachschulen vorausgesetzt, dass während der Ausbildung einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgegangen wird. Wo diese Ausbildungsform angeboten wird, erfahren Sie bei den einzelnen Fachschulen.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität in Kitas** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung ermöglicht werden. Voraussetzung ist der mittlere Bildungsabschluss und ein bereits vorhandener Berufsabschluss. Die Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3.](#)

Alleinerziehende können in dieser Ausbildungsform einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4.](#)

1.3. Integratives Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management inklusive Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Dieses integrative Fernstudium bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren parallel drei Berufsabschlüsse zu erreichen:

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung zu Beginn des integrativen Fernstudiums.

Nähere Informationen und Kontaktdaten:

<https://www.ess-hameln.de/bildung/abteilungen/sozialpaedagogik/ba-soz-man-int.html>



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen gelten, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach.

Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsjahrgänge zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in Niedersachsen in der Regel im August. In Niedersachsen und auch in einigen anderen Bundesländern können Berufsfachschulen bzw. Fachschulen diese Ausbildungsjahrgänge auch im Frühjahr starten.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer [finden Sie hier](#).**

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten ist ein **mittlerer Schulabschluss** erforderlich. Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Berufsfachschule erwarten lässt.



Verkürzung der Ausbildung

Personen mit folgenden Qualifikationen können direkt in die „Klasse Zwei“ einsteigen.

- Fach- oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Realschulabschluss **und** folgende Qualifikationen
 - Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
 - zweijährige Berufsausbildung
 - Qualifizierung Kindertagespflege (160 Stunden) + dreijährige Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung mit mindestens halber Stelle
 - Aufbauqualifizierung Kindertagespflege (400 Stunden) + einjährige Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung mit mindestens halber Stelle
 - Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik (siehe [Kapitel 2.3.1](#)) oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung
 - Qualifizierung zur Spielkreisgruppenleiterin und zum Spielkreisgruppenleiter + mindestens drei Jahre Erfahrung in einem Kinderspielkreis

Diese Personen müssen dann aber während der Ausbildung 600 Stunden Praxis absolvieren - gegenüber Personen, die bereits die „Klasse Eins“ der Ausbildung absolviert haben und dann noch 420 Stunden Praxis abzuleisten haben.

Mit Zustimmung der Schulbehörde kann zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, und aufgrund eines protokollierten Beratungsgesprächs einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der [Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) in der Anlage 4, § 3 (6).

Hinweis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Berufsfachschulen zusätzlich zu den regulären Aufnahmevoraussetzungen praktische sozialpädagogische Erfahrungen verlangen.

2.1.2 Zulassung: Doppelqualifizierung Abitur und Sozialpädagogische Assistenz

In diesen Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer über einen der folgenden Abschlüsse verfügt:

- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- einen erweiterten Sekundarabschluss I
- oder einen gleichwertigen Bildungsstand

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Folgende Qualifikationen sind für die Zulassung ins erste Ausbildungsjahr einer Fachschule für Sozialpädagogik gefordert:

- Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss
- **und** Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz oder eine gleichwertige einschlägige Berufsausbildung und eine anschließende einjährige Berufstätigkeit
 - um direkt nach diesem Berufsabschluss in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu wechseln, ist mindestens die Note 3 in Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich „Theorie“ sowie im berufsbezogenen Lernbereich „Praxis“ gefordert. Wenn die Zeugnisnoten nicht ausreichen, liegt es im Ermessen der Fachschulen, dennoch eine Zulassung zu erteilen, nachdem die Person in der Regel ein Jahr Praxiserfahrung gesammelt oder die einjährige Fachoberschule – Fachrichtung Sozialpädagogik besucht hat
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren und ein Berufsschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand. Die Gleichwertigkeit kann die aufnehmende Fachschule feststellen.
- **oder** fachnaher Berufsabschluss und 600 Stunden sozialpädagogische Praxiserfahrung, die von einer Fachschule Sozialpädagogik begleitet wurden (alternativ: ein Jahr einschlägige Vollzeitberufstätigkeit)
 - als fachnahe Berufsabschlüsse gelten laut Bbs-VO:
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Hebamme und Entbindungspfleger
- **oder** einen pädagogischen Hochschulabschluss oder anderen einschlägigen Hochschulabschluss als Pflegepädagogin, Pflegepädagoge, Gesundheits- und Sozialmanagerin, Gesundheits- und Sozialmanager, Sporttherapeutin, Sporttherapeut, Bewegungspädagogin oder Bewegungspädagoge und 600 Stunden sozialpädagogische Praxis, die von einer Hochschule oder Fachschule



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialpädagogik begleitet wurden. Alternativ wird ein Jahr einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit anerkannt.

- **oder** Abschluss des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales und 600 Stunden sozialpädagogische Praxis im Vorfeld der Ausbildung
- **oder** ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandsprüfungen.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und beim Erlangen praktischer Vorerfahrungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Verordnung über Berufsbildende Schulen keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen [unverbindlichen Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Die gesamten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule für Sozialpädagogik finden Sie in der [Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BBs-VO\)](#) in der **Anlage 8 zu § 33, § 3 (1) und (4) sowie (12) ff.**

Verkürzung der Ausbildung

In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule einer verwandten Fachrichtung erfolgreich besucht hat. In das zweite Schulhalbjahr der Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule derselben Fachrichtung, jedoch mit einem anderen Schwerpunkt, erfolgreich besucht hat.

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ist in Ausnahmefällen eine direkte Zulassung für das zweite Ausbildungsjahr der Fachschule Sozialpädagogik möglich. Dies soll zukünftig auch für Personen mit ausländischen pädagogischen Abschlüssen als „Anpassungslehrgang“ möglich sein.

2.3. Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Niedersachsen **Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheiden die aufnehmenden Berufsfachschulen und Fachschulen.

2.3.1 Zweijährige BFS Sozialpädagogik

In Niedersachsen kann man den Mittleren Schulabschluss (MSA) an einer zweijährigen **Berufsfachschule Sozialpädagogik** erwerben. Diese vermittelt im ersten Jahr eine berufsbezogene Grundbildung und in Klasse 2 den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Nach diesen zwei Jahren kann unter Umständen die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten in nur einem Jahr (vollzeitschulisch) oder in 1-2 Jahren (teilzeitschulisch) gewährt werden. Berufsfachschulen Sozialpädagogik finden Sie in [Kapitel 5](#).

Zugangsvoraussetzung:

- Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,0

Finanzierungsmöglichkeit:

- BAföG für Schülerinnen und Schüler (siehe [Kapitel 3.3](#))
- und dazu möglicherweise „aufstockend“ eine Förderung durch das Jobcenter

2.3.2 Realschulabschluss nachholen

In Niedersachsen ist es möglich, den MSA über eine **Nichtschülerprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen [finden Sie hier](#).

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese sind ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#). Die Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei **Mittlerer Bildungsabschluss**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld und Ausbildungszuschuss

In Niedersachsen gilt Schulgeldfreiheit für alle pädagogischen Ausbildungen. Kosten können jedoch für Lernmittel entstehen.

Einen Zuschuss für Ausbildungsausgaben von bis zu 150 € pro Monat können Kita-Träger ihren Auszubildenden zahlen, wenn diese im Rahmen teilzeitschulischer Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher über die **Richtlinie Qualität in Kitas** beschäftigt sind. Mehr Information zu dieser Richtlinie finden Sie unter [3.2.2.3](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

In Niedersachsen wird keine Praxiserfahrung vor dem Beginn der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz verlangt. Dennoch kann ein Praktikum im Vorfeld der Ausbildung sinnvoll sein. Es kann die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die Ausbildung zu finden und die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in tätigkeitsbegleitender Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Vereinzelte finanzieren Träger jedoch Vergütungen aus Eigenmitteln. So zahlt beispielsweise die **Stadt Hannover** als Trägerin von circa 40 Krippen und Kindergärten ihren Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern zur Sozialpädagogischen Assistenz im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung eine Praktikumsvergütung. Hier finden Sie einen [Infolyer](#) dazu.

Die **Hansestadt Stade** und der **Landkreis Stade** können für einzelne Personen eine Vergütung während der vollzeitschulischen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher ermöglichen.

Informationen der [Hansestadt Stade](#)

Informationen des [Landkreis Stade](#)

Informationen des [Landkreis Gifhorn](#)

Informationen der [Stadt Sehnde](#)

Informationen des [Landkreis Göttingen](#)

Hinweis: Derzeit ist über die **Richtlinie Qualität in Kitas** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende bereits vor Beginn einer pädagogischen Ausbildung möglich. Voraussetzung ist der mittlere Bildungsabschluss und ein bereits vorhandener Berufsabschluss. Die Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).

Wir empfehlen Interessierten, sich auf jeden Fall bei kommunalen Trägern zu informieren, ob eine Finanzierung über die Richtlinie Qualität in Kitas oder ein ähnliches Finanzierungsmodell wie in den o.g. Kommunen existiert bzw. in Planung ist. Auch bei freien und privaten Trägern im Umfeld kann nachgefragt werden.

3.2.2.1 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in tätigkeitsbegleitender Ausbildung werden während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Kindergartenträger können Vergütungen vor und während der Ausbildung ermöglichen – durch eine Beschäftigung über die **Richtlinie Qualität in Kitas** (siehe hierzu [Kapitel 3.2.2.3](#)). In einigen Kommunen (siehe oben) gibt es Vergütungen auch außerhalb der Richtlinie Qualität. Bei der Suche nach



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

einer Praxisstelle sollte man sich bei unterschiedlichen Kitaträgern stets darüber informieren, ob eine Vergütung möglich ist.

3.2.2.2 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wer bereits über einen anerkannten pädagogischen Berufsabschluss (z.B. Sozialpädagogische Assistenz) verfügt, kann regulär und auch im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Assistenzkraft in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel der Einrichtung macht eine Vergütung möglich.

Auch Personen, die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung zum direkten Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen sind, können bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

Nähere Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in Niedersachsen finden Sie in [Kapitel 6](#). Eine Ausbildung ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel, also mit einer zusätzlichen Stelle, ist im Rahmen der Richtlinie Qualität in Kitas möglich, siehe [Kapitel 3.2.2.3](#).

3.2.2.3 Vergütung über die „Richtlinie Qualität in Kitas“

Bis 31.07.2023 können über die **Richtlinie Qualität in Kitas** in ausgewählten Kindergärten (Altersgruppe: überwiegend 3 Jahre bis Schuleintritt) dritte Kräfte finanziert werden. Die Beschäftigten werden zu 100% über Gelder des Landes Niedersachsen finanziert. Den Kindergartenträgern stehen somit zusätzliche Kräfte zur Verfügung, die sie nicht über den Personalschlüssel finanzieren müssen.

Hinweis: Nach Ablauf der Richtlinie tritt eine neue Regelung in Kraft. Ab 01.08.2023 können Kräfte in Ausbildung in Kindergartengruppen vergütet werden. Dies regelt der **§ 30 NKiTaG**.

Zur Beschäftigung gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten: als **Zusatzkraft Ausbildung** während einer pädagogischen Ausbildung oder als **Zusatzkraft Betreuung**. Letzteres ist bereits vor einer pädagogischen Ausbildung möglich, wenn man bereits über einen Berufsabschluss verfügt.

Die Richtlinie kann es also auch Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss ermöglichen, in ausgewählten förderberechtigten Kindergärten beschäftigt und vergütet zu werden.

Für die **Zusatzkräfte Ausbildung** gilt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Mindestbeschäftigung von durchschnittlich 15 Wochenstunden
- Ziel ist der erste sozialpädagogische Berufsabschluss, in der Regel als Sozialpädagogische Assistenz. Bei Erfüllen der Zusatzvoraussetzungen für den direkten Einstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist auch diese als „Zusatzkraft Ausbildung“ förderfähig.
- Zusätzlich kann der Kindergarten darüber hinaus ein **Zuschuss** zu Ausbildungskosten in Höhe von **150 €** monatlich aus dieser Richtlinie gewähren.

Für die **Zusatzkräfte Betreuung** gilt:

- Der Stundenumfang ist nicht festgelegt
- Möglich für Personen mit mindestens einem mittleren Bildungsabschluss in Verbindung mit einem - auch fachfremden - Berufsabschluss.
- Für pädagogisch nicht Qualifizierte ist ein 160-stündiger Qualifizierungskurs verpflichtend.
- Die Tätigkeit kann mit einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher oder (unseren Informationen nach auch mit der sog. vollzeitschulischen Ausbildung) zur Sozialpädagogischen Assistenz verbunden werden.

Der Wechsel einer Person zwischen den beiden Förderbereichen ist möglich. Wo in den einzelnen Regionen Niedersachsens Stellen ausgeschrieben werden, können Sie beim örtlichen Jugendamt oder der kommunalen Verwaltung (Fachbereich Kindertagesstätten) erfragen. Die Verwaltungen der Träger können dazu ebenfalls Auskunft geben. Hinweise zur Suche nach Praxisstellen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Hier finden Sie weiterführende Informationen zur [Richtlinie Qualität in Kitas](#).

Bei einer Anstellung über die „Richtlinie Qualität in Kitas“ ist eine Vergütung in Höhe des TVöD möglich. Diese können Sie sich über [Online-Rechner](#) anzeigen lassen.

- Zusatzkräfte ohne anerkannten pädagogischen Berufsabschluss werden unseres Wissens in der Entgeltgruppe S2 eingruppiert.
- Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel in die Entgeltgruppen S3 oder S4 eingruppiert.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher werden in der Regel in die Entgeltgruppe S8a eingruppiert.

3.2.2.4 Vergütung während eines pädagogischen Studiums

Aktuell ist eine Vergütung während des Studiums nur für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung möglich. Diese können über die Richtlinie Qualität als „Zusatzkraft Betreuung“ beschäftigt werden, siehe [Kapitel 3.2.2.3](#).

Ab 01.08.2023 gibt es eine Finanzhilfe des Landes für Kräfte in Ausbildung. Wer während eines Studiums Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik mit mindestens 15 Stunden in Kindergartengruppen tätig ist, kann dann eine Vergütung erhalten. Dies ist in [§ 30 NKitaG](#) geregelt.

Im Berufspraktikum kann der [TVPöD](#) Anwendung finden. Eine Vergütung in Kindertageseinrichtungen ist im berufspraktischen Jahr von Studiengängen, die zur Fachkraft gemäß § 9 (2) NKitaG qualifizieren, vorgesehen. Eine Anrechnung als pädagogische Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen ist möglich, wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten Fachkräfte zur Verfügung stehen.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#).

Hier finden Sie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung [finden Sie hier](#).

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.



3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der geforderten Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder Sozialpädagogischen Assistentin)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen.](#)

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer.](#)

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden. Hier finden Sie [Informationen zum Bildungskredit](#).

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters kann der Lebensunterhalt gefördert werden. Die Weiterbildungsprämie kann nach bestandener Prüfung gewährt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Nur die verkürzte vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz kann in Niedersachsen über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Es können dabei ausschließlich Personen gefördert werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für die Klasse Zwei dieser Ausbildung erfüllen. Die Aufnahmevoraussetzungen können Sie [Kapitel 2.1](#) entnehmen. Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters können in Niedersachsen nicht für eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher eingelöst werden. In umliegenden Bundesländern ist dies jedoch prinzipiell möglich (z.B. können Bildungsgutscheine für in Niedersachsen ansässige Personen in Bremen eingelöst werden).

Berufsfachschulen können Bildungsgutscheine nur annehmen, wenn sie für den jeweiligen Bildungsgang über eine sogenannte „AZAV-Zertifizierung“ verfügen. Uns liegt keine Auflistung der Berufsfachschulen in Niedersachsen vor, die über diese Zertifizierung verfügen. Interessierten wird empfohlen, direkt dort nachzufragen, ob dort eine solche Zertifizierung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

vorliegt. In [Kapitel 5](#) finden Sie Suchmöglichkeiten aller pädagogisch ausbildenden Berufsfachschulen und Fachschulen in Niedersachsen.

Auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses für eine Nichtschülerprüfung ist in Niedersachsen über einen Bildungsgutschein grundsätzlich möglich (nähere Informationen finden Sie in [Kapitel 7](#)).

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer Bafög- oder Aufstiegs-BAfög-Stelle vor Ort, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben. Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten für eine Ausbildung oder ein Studium.

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#).

Hier finden Sie Informationen zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Lesen Sie dazu [Kapitel 3.4](#). Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.



4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Niedersachsen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Schulen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen. Suchmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Denn die Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Die **Informationsübersichten für alle Bundesländer** [finden Sie hier](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu wenden.

Untere Schulaufsichtsbehörden: Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig

Telefon: 0531 / 484-3333

E-Mail: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Telefon: 0511 / 106-6000

E-Mail: Service@rlsb-h.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Telefon: 04131 / 15-2222

E-Mail: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Telefon: 0541 / 77046-444

E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sind als obere Schulaufsichtsbehörden zuständig für die Anerkennung von im Inland oder Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen, für die Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen und für Nichtschülerprüfungen.

Oberste Schulaufsichtsbehörde:

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 43 – Schulische Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales

Hans-Böckler-Allee 5

30173 Hannover

Telefon: 0511 / 120 – 7368

Fragen zur Anrechnung auf den Fachkraft-/Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen wird vom Fachdienst des Landesjugendamts wahrgenommen. Hier finden Sie eine [Liste der regional zuständigen Ansprechpersonen](#).

Für Grundsatzfragen zur Anerkennung als Fachkraft ist als oberste Behörde das Kultusministerium zuständig.

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 21 – Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511 / 120 - 7333

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#).

Hier finden Sie Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über ausländische **Schulabschlüsse** für die [Zulassung zur Ausbildung](#) entscheiden in Niedersachsen die (Berufs-) Fachschulen selbst.

Die Bewertung ausländischer **Berufsqualifikationen** nimmt zentral das Landesamt für Schule und Bildung in Lüneburg vor. Hier finden Sie [Hinweise zu erforderlichen Dokumenten und das Antragsformular](#).

RLSB Lüneburg
Dezernat Z
Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
[zeugnisanerkennung\(at\)rlsb-lg.niedersachsen.de](mailto:zeugnisanerkennung(at)rlsb-lg.niedersachsen.de)
Telefon: 04131 15-2626

Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren ausländischer **Studien- und Berufsabschlüsse** finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

Vielfältige Unterstützung bietet die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Niedersachsen](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?

5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogik (zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses)

Hier finden Sie Listen der niedersächsischen [Berufsfachschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft](#), jeweils nach Fachrichtungen sortiert (auf der rechten Seite der Website):

Berufsfachschulen Sozialpädagogik in öffentlicher Trägerschaft:

Datei [Bildungsgänge der öffentlichen Berufsfachschulen in Niedersachsen](#), **Seite 35** unter der Überschrift „2-j. BFS zum schul. Ab.: Sozialpädagogik“.

Berufsfachschulen Sozialpädagogik in freier Trägerschaft:

Datei [Bildungsgänge der Berufsfachschulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen](#), **Seite 6** unter der Überschrift „2-j. BFS zum schul. Ab.: Sozialpädagogik“.

5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschulen (zur Sozialpädagogischen Assistenz) und Fachschulen (zur Erzieherin und zum Erzieher)

Welche Berufsfachschulen und Fachschulen zum folgenden Ausbildungsstart tatsächlich tätigkeitsbegleitende Ausbildungsgänge in Teilzeit anbieten werden, ist häufig nur relativ kurzfristig zu erfahren, da die Schulen unter anderem genügend Anmeldungen haben müssen, um Teilzeit-Klassen bilden zu können.

5.2.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie Listen der niedersächsischen [Berufsfachschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft](#), jeweils nach Fachrichtungen sortiert (auf der rechten Seite der Website):

Öffentliche Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz:

Datei [Bildungsgänge der öffentlichen Berufsfachschulen in Niedersachsen](#), **Seite 33** unter der Überschrift „2- o. mehrj. BFS ber. Ab.: Sozialpädagogische(r) Assistent(in)“

Berufsfachschulen in freier Trägerschaft Sozialpädagogische Assistenz

Datei [Bildungsgänge der Berufsfachschulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen](#), **Seiten 5 und 6** der unter der Überschrift „2- o. mehrj. BFS ber. Ab.: Sozialpädagogische(r) Assistent(in)“

Hier finden Sie eine [Liste mit Berufsfachschulen](#), die die **tätigkeitsbegleitende Ausbildung** zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten in anbieten.

5.2.2 Fachschulen für Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Hier finden Sie Listen der niedersächsischen [Fachschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft](#), jeweils nach Fachrichtungen sortiert (auf der rechten Seite der Website):

Öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik

Datei [Bildungsgänge der öffentlichen Fachschulen in Niedersachsen](#), **Seiten 8-11** unter den Überschriften „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik“, „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 3-jährig“ sowie „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 4-jährig“.

Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft

Datei [Bildungsgänge der Fachschulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen](#), **Seiten 2-3** unter den Überschriften: „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik“, „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 3-jährig“ sowie „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 4-jährig“.

Hier finden Sie eine [Liste mit Fachschulen](#), die die **tätigkeitsbegleitende Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher anbieten.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Berufsfachschulen und Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in Ihrer Kommune gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.



6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas in Niedersachsen anerkannt werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene pädagogische Abschlüsse. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Nichtschülerprüfung.

Über die „Richtlinie Qualität in Kitas“ ist aktuell auch Personen ohne sozialpädagogische Qualifikationen eine vergütete Beschäftigung möglich. Nähere Informationen zu der Richtlinie finden Sie in [Kapitel 3.2.2.3](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) regelt, welche beruflichen Qualifikationen in **Kindertageseinrichtungen** anerkannt sind. Es wird unterschieden zwischen Pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Assistenzkräften. Die rechtlichen Grundlagen sind in **§ 9** (Pädagogische Kräfte) des [NKiTaG](#) nachzulesen.

Pädagogische Fachkräfte sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
- Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben,
- für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sie dürfen in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Krippen, Kindergärten, Horten) die Gruppen- und Einrichtungsleitung übernehmen.

Pädagogische Assistenzkräfte sind

- sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
- Absolventinnen und Absolventen eines kindheitspädagogischen Studiums während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
- Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass

- Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden und
- Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden. Die Zulassung ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.

Hier finden Sie Hinweise zu Berufsgruppen, die als [Fachkräfte in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen](#) anerkannt werden können.

Antrag auf Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den oben genannten kann nur der **Träger einer Kindertageseinrichtung** einen [Antrag auf Gleichwertigkeit](#) stellen. Dies gilt sowohl für Einrichtungs- und Gruppenleitungsstellen als auch für eine Beschäftigung als Fachkraft ohne Leitungsfunktion. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Für Berufs-/Studienabschlüsse ohne pädagogische Grundqualifikation können keine Ausnahmen erteilt werden.

Hier finden Sie das [Antragsformular](#) und weitere [Hinweise](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieherinnen und Erzieher aus anderen Bundesländern

Bei Erzieherinnen und Erziehern, deren Ausbildung nur für die Arbeit mit einer bestimmten Altersstufe anerkannt ist, muss die Mehrheit der zu betreuenden Kinder dieser Altersgruppe angehören, damit sie in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder als sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden dürfen.

6.2 Anerkennung im Ausland erworbener Studien- und Berufsabschlüsse

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Niedersachsen](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** prüft das [Landesamt für Schule und Bildung in Lüneburg](#). Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Die staatliche Anerkennung von **Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen** ist in Niedersachsen in der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit ([SozHeilKindVO](#))“ geregelt.

Der Antrag auf staatliche Anerkennung für Abschlüsse aus dem Ausland ist laut **§ 21 (1)** an eine Hochschule in Niedersachsen zu richten, die einen kindheitspädagogische Studiengang anbietet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie eine [Informationsübersicht](#) der regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bietet einen Orientierungsleitfaden, den [Migrationsberatungsatlas](#).

Hinweis: Das Land Niedersachsen entwickelt (Stand: Oktober 2021) derzeit einen Anpassungslehrgang für Personen mit im Ausland erworbenen Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Nichtschülerprüfungen empfehlen wir nur Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Sowohl der Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ als auch „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Niedersachsen über eine Nichtschülerprüfung erworben werden, wenn die oder der Antragstellende dafür die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Antragstellende müssen die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung erfüllen und den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten erbringen, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

Als Nachweise gelten

- eine mindestens 3-jährige einschlägige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in Vollzeit. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte praktische Erfahrung entsprechend der geleisteten Stundenzahl
- **und** theoretische Kenntnisse, die erwarten lassen, dass man sämtliche Inhalte der Bildungsgänge kennt. Dies lässt sich belegen durch z.B. Fortbildungen, einschlägige Ausbildungen, die Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung im Rahmen der Berufstätigkeit.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den Unterlagen bei Antragsstellung dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vorzulegen. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Nichtschülerprüfung Sozialpädagogische Assistenz

Hier finden Sie Informationen zur [Nichtschülerprüfung für den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“](#).

Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Hier finden Sie Informationen zur [Nichtschülerprüfung für den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“](#).

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Kurse, die auf die Nichtschülerprüfungen vorbereiten, werden in Niedersachsen ausschließlich von freien Bildungsträgern angeboten. Diese Anbieter stehen im Gegensatz zu Berufsfachschulen und Fachschulen nicht unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung überhaupt erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu einer Berufsfachschule oder Fachschule



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

aufzunehmen.

Zusätzlich empfehlen wir, Anbietern von Vorbereitungskursen stets die Frage zu stellen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Nichtschülerprüfung bestanden haben.

Für die Vorbereitungskurse fallen Gebühren an. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist ggf. auch über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

In [Kapitel 1.3](#) finden Sie Informationen zu einem integrativen Fernstudium, das innerhalb von 4 Jahren zu den Berufsabschlüssen Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieher, Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“ sowie staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge führt.

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel im Berufspraktikum eines pädagogischen Studiums lesen Sie [Kapitel 3.2.2.4](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.